

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur, mit der die Verordnung über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten geändert wird

Artikel I

Auf Grund des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 79/2001, insbesondere dessen §§ 5, 17 und 18, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über die Lehrpläne für höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten, BGBl. Nr. 491/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 499/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel II wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Anlage 1 Abschnitt Ia, die Änderungen in den Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 3.1 und 3.2 sowie Anlage 1.8 (mit Ausnahme der Lehrpläne für den Religionsunterricht) dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XXX/2002 treten wie folgt in Kraft:

1. Anlage 1 Abschnitt Ia sowie die Änderungen in den Anlagen 1, 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3, 3.1 und 3.2 treten mit 1. September 2002 in Kraft;
2. Anlage 1.8 tritt für den I. Jahrgang mit 1. September 2002, den II. Jahrgang mit 1. September 2003, den III. Jahrgang mit 1. September 2004, den IV. Jahrgang mit 1. September 2005 und den V. Jahrgang mit 1. September 2006 in Kraft.

2. In Anlage 1 (Allgemeines Bildungsziel, schulautonome Lehrplanbestimmungen, allgemeine didaktische Grundsätze und gemeinsame Unterrichtsgegenstände an den höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) lautet der Abschnitt Ia (Schulautonome Lehrplanbestimmungen):

„Ia. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 5 Abs. 1 des land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes) eröffnen in dem vorgegebenen Rahmen Freiräume im Bereich der Studentafel, der durch den Lehrplan geregelten Inhalte des Unterrichtes (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände), der Lern- und Arbeitsformen sowie der Unterrichtsorganisation. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder in der Klasse an einem bestimmten Schulort sowie aus den daraus resultierenden Wunsch- und Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume soll sich in diesem Sinne nicht in isolierten Einzelmaßnahmen erschöpfen, sondern sie bedarf eines an den Bedürfnissen der Schüler, der anderen Schulpartner sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das allgemein bildende, das fachtheoretische und fachpraktische Ausbildungsziel dieses Lehrplanes, die damit verbundenen gewerblichen Berechtigungen sowie auf die Erhaltung der Übertrittsmöglichkeiten im Rahmen des Schulwesens Bedacht zu nehmen.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmaßige Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können Abweichungen von der Stundentafel unter Beachtung der folgenden Bestimmungen vorgenommen werden:

1. Der Pflichtgegenstand „Religion“ ist von der schulautonomen Gestaltung ausgenommen.
2. Die Gesamtstundenzahl der einzelnen Pflichtgegenstände des fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildungsbereiches kann um bis zu einem Drittel, nicht jedoch auf weniger als zwei Wochenstunden reduziert werden.
3. Die Gesamtstundenzahl der einzelnen Pflichtgegenstände des allgemeinbildenden Ausbildungsbereiches kann um bis zu 5% der Gesamtstundenzahl aller allgemeinbildenden Pflichtgegenstände, nicht jedoch auf weniger als zwei Wochenstunden reduziert werden.
4. In jedem Jahrgang können bis zu drei weitere Pflichtgegenstände eingeführt werden und/oder das Wochenstundenausmaß bestehender Pflichtgegenstände erhöht werden.
5. Die Gesamtwochenstundenzahl aller Pflichtgegenstände pro Jahrgang darf 39 Wochenstunden nicht überschreiten und um nicht mehr als drei Wochenstunden unterschritten werden.
6. Die Gesamtwochenstundenzahl aller Pflichtgegenstände in allen Jahrgängen der Ausbildung darf nicht überschritten werden.
7. In jedem Jahrgang kann ein Pflichtgegenstand, dessen Wochenstundenausmaß reduziert wurde, mit einem fachverwandten Pflichtgegenstand als zusammengefasster Pflichtgegenstand geführt werden, wenn Lehrer mit den entsprechenden Verwendungserfordernissen zur Verfügung stehen.

Ab 1. September 1996 sind durch schulautonome Lehrplanbestimmungen in den Stundentafeln die Wochenstundenzahlen in den einzelnen Pflichtgegenständen - mit Ausnahme von Religion - festzulegen. Soweit an einer Schule die erforderlichen Festlegungen der Wochenstunden nicht durch schulautonome Lehrplanbestimmungen getroffen werden, erfolgen diese durch die Schulbehörde I. Instanz.

Durch schulautonome Lehrplanbestimmungen können in der zweiten Hälfte eines Ausbildungsganges Ausbildungsschwerpunkte, die zu einer weiteren berufsbezogenen Spezialisierung führen, gesetzt werden; bestehen an einer Schule parallel geführte Jahrgänge, so können auch jeweils verschiedene Ausbildungsschwerpunkte vorgesehen werden. Diese Ausbildungsschwerpunkte können als Ergänzung zur Lehrplanbezeichnung aufgenommen werden.

Ferner können durch schulautonome Lehrplanbestimmungen weitere Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie ein geändertes Wochenstundenausmaß für bestehende Freigegegenstände und unverbindliche Übungen vorgesehen werden. Der Förderunterricht kann in jedem Jahrgang für jeden Pflichtgegenstand im erforderlichen Ausmaß vorgesehen werden.

Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden, haben die schulautonomen Lehrplanbestimmungen die Bildungs- und Lehraufgabe und den Lehrstoff zu enthalten. Sofern durch schulautonome Lehrplanbestimmungen ein höheres Stundenausmaß vorgesehen wird, können zusätzliche Bildungs- und Lehraufgaben und Lehrstoffumschreibungen festgelegt werden. Für Pflichtgegenstände gelten die nachstehenden Richtlinien:

Richtlinien für die **Bildungs- und Lehraufgabe** :

Der Schüler soll allgemeine oder fachliche Fähigkeiten erwerben, die die in den anderen Pflichtgegenständen vermittelten Haltungen, Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung auch regionaler Erfordernisse vertiefen oder ergänzen.

Richtlinien für den **Lehrstoff**:

In der ersten Hälfte des Ausbildungsganges soll der Lehrstoff auf die Vermittlung allgemeiner Kenntnisse und Fähigkeiten oder auf eine Vertiefung parallel laufender Pflichtgegenstände ausgerichtet sein. In der zweiten Hälfte sollen die allgemeinbildenden, fachtheoretischen oder fachpraktischen Themenbereiche sodann fortführend und aufbauend oder ergänzend und vertiefend zu bestehenden Pflichtgegenständen angeboten werden; im Bereich der Fachausbildung kann ein Ausbildungsschwerpunkt gesetzt werden.“

3. In den Anlagen 1, 2 und 3 lautet jeweils die Überschrift des Abschnittes IV:

„IV. Bildungs- und Lehraufgabe der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen“

4. In den Anlagen 1, 2 und 3 entfällt jeweils im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgabe der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen) in den Unterabschnitten A (Pflichtgegenstände), B (Freigegegenstände) und C (Unverbindliche Übungen) der bei den gemeinsamen Unterrichtsgegenständen angeführte Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ mit Ausnahme der Regelungen über die Schularbeiten.

5. In den Anlagen 1 und 2 entfallen jeweils im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgabe der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen) im Lehrstoff der gemeinsamen Unterrichtsgegenstände die die Wochenstundenzahlen betreffenden Klammerausdrücke.

6. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1 und 3.2 lautet jeweils die Überschrift des Abschnittes IV:

„IV. Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen“

7. In den Anlagen 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6, 1.7, 1.9, 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 3.1 und 3.2 entfällt jeweils im Abschnitt IV (Bildungs- und Lehraufgabe der einzelnen Unterrichtsgegenstände, Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen) in den Unterabschnitten A (Pflichtgegenstände), B (Freigegegenstände) und C (Unverbindliche Übungen) der bei den einzelnen Unterrichtsgegenständen angeführte Abschnitt „Didaktische Grundsätze“ mit Ausnahme der Regelungen über die Schularbeiten.

8. Die bisherige Anlage 1.8 wird durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage 1.8 ersetzt.

9. In der Anlage 2.4 werden die Verweise „Siehe Anlage 1.8“ jeweils durch den Verweis „Siehe Anlage 1.8, BGBl. Nr. 491/1988, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 499/1996“ ersetzt.

Artikel II

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 256/1993, wird bekannt gemacht:

Die in der Anlage 1.8 unter Abschnitt III enthaltenen Lehrpläne für den Religionsunterricht wurden von den betreffenden Kirchen und Religionsgesellschaften erlassen und werden hiermit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes bekannt gemacht.